

**Redebeitrag zum Antrag der FDP-Fraktion betr.  
„Alsfeld-Urteil umsetzen“  
Kreistagssitzung 24.06.2013 in Gorxheimertal  
Roland von Hunnius**

**„Die Aufgaben der Kommunen bilden den verfassungsrechtlichen Maßstab, der den Umfang der angemessenen Finanzausstattung bestimmt.“**

Dieses Zitat aus den Leitsätzen zum Urteil des Staatsgerichtshofes (StGH) vom 21.05.2013 klingt banal und sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Es ist aber **keineswegs banal und leider alles andere als selbstverständlich**. Von den Aufgaben der Kommunen wurde viel geredet. Ein **echter Maßstab für die Finanzausstattung waren sie nie**. Die Finanzausstattung war immer wieder Ergebnis von Korrekturen und Korrekturen der Korrekturen. Es wurde **gefeilscht und gestritten**. Es gab Änderungen an Details. Es gab Anpassungen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Das **System selbst wurde bisher nie grundsätzlich infrage gestellt**. Dass der StGH aus Anlass der Klage der Stadt Alsfeld jetzt Land und Kommunen zwingt, diese Praxis zu beenden, ist ein **Durchbruch**.

---

Der Staatsgerichtshof rügt mit seiner Entscheidung übrigens **keineswegs nur die jetzige Landesregierung**. Auch alle Vorgängerregierungen haben sich nicht der Mühe unterzogen, Aufgaben und Bedarfe der kommunalen Ebene zur Grundlage des KFA zu machen. Insofern haben **sich alle Landesregierungen von Georg August Zinn bis Volker Bouffier verfassungswidrig** verhalten. Das macht das Problem nicht geringer – im Gegenteil. Nur: die verehrten Kollegen der SPD sollten ihre **Wortwahl in Einklang mit dem Urteil bringen**. Parteipolitische Scharmützel sind in Wahlkampfzeiten verlockend. Dem Ziel, die Finanzausstattung der Kommunen zu verbessern, dienen sie nicht.

Am Finanzausgleichsgesetz (FAG) nimmt der StGH Anstoß, weil es einen Eingriff in die tradierte Regelung darstellt, die **weder mit dem Bedarf der Kommunen begründbar ist, noch durch den Umfang der kommunalen Aufgaben gerechtfertigt** wird.

Das Urteil ist ein „**Willkürverbot**“. Es schützt die kommunale Familie vor willkürlichen Veränderungen der staatlichen Mittelzuweisung durch die „am längeren Hebel sitzende“ Landesregierung.

Dies einzusehen, fällt der Landesregierung schwer: Sie (s. S. 14 des Urteilstextes) hält „**die Ermittlung des durchschnittlichen Finanzbedarfs einer Kommune ... weder (für) möglich noch (für) sinnvoll**“.

Über „**möglich**“ ließe sich noch streiten. Dass aber auch die **Sinnhaftigkeit** der Ermittlung objektiver Maßstäbe verneint wird, ist **starker Tobak und ist einseitig interessengeleitet**.

Schließlich haben bereits die Landesverfassungsgerichte der Länder **Niedersachsen, Baden-Württemberg, Thüringen und Bayern** den jeweiligen Landesregierungen ins Stammbuch geschrieben, dass genau diese Ermittlung als Basis des KFA unerlässlich ist. Warum sollte in Hessen unmöglich sein, was in Niedersachsen, Baden-Württemberg, Thüringen und Bayern getan wird?

Dies gilt umso mehr, als das Gericht der Landesregierung die Möglichkeit der **Pauschalierung** bei der Ermittlung zugestanden hat, um das Verfahren nicht unnötig zu komplizieren.

Zugleich „darf“ bei dieser Ermittlung geprüft werden, ob die Ausgaben der Kommunen **angemessen** sind.

Das ist eine **weise Entscheidung**. Sie stößt zwei Diskurse an, die viel zu lange unterblieben sind:

1. eine Kritik der staatlichen **Aufgaben**, die jeweils auf den Ebenen „Land“ und „Kommunen“ wahrzunehmen sind,
2. eine kritische Analyse der Aufgabend**durchführung**, der sich alle Kommunen – auch der Kreis Bergstraße – zu stellen haben.

Darüber hinaus muss den Kommunen ein **eigenständiger Gestaltungsspielraum** verbleiben:

„**Die Garantie einer angemessenen Finanzausstattung verlangt jedenfalls, dass die Kommunen in der Lage sind, neben Pflichtaufgaben auch ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen**“ (s. Urteil S. 25).

**Nicht** entschieden hat der StGH, ob die Mittelausstattung der Kommunen in Hessen **ausreichend** ist oder nicht. Diese Frage ist faktenbasiert sorgfältig zu klären. Ist – wovon ich, zumindest für Landkreise, überzeugt bin - die Mittelausstattung in Bezug zu den kommunalen Aufgaben unzureichend, bleiben vier Stellschrauben:

- **Wirtschaftlichere Aufgabendurchführung** – z.B. durch interkommunale Zusammenarbeit oder Streichung von Verwaltungsebenen,
- Reduzierung von **Standards**
- Streichung oder **Rückverlagerung von Aufgaben** auf das Land
- **Verstärkung der Mittelzuweisung** an die Kommunen.

Das Urteil ist ein wichtiger **Etappensieg auf dem Weg zu einer nachvollziehbaren, an Notwendigkeiten und Aufgaben ausgerichteten Verteilung der Steuermittel zwischen Land und Kommunen**. Einen **Automatismus**, dass letztlich „mehr Geld für Gemeinden und Kreise“ dabei herauskommt, **gibt es nicht**.

*„Diese Bedarfsanalyse kann zu dem Ergebnis führen, dass die angegriffene Änderung der Steuerverbundmasse gerechtfertigt ist. Nicht auszuschließen ist, dass auch weitere Kürzungen sachgerecht wären. Denn der StGH beanstandet nicht die Höhe der Mittelzuweisungen, sondern ausschließlich die fehlende Bedarfsanalyse.“ (s. S. 34)*

---

So erfreulich das Urteil ist, an zwei Fakten kommen wir nicht vorbei:

1. Der KFA muss (erst) bis **spätestens für das Ausgleichsjahr 2016** neu geregelt werden.
2. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung bleibt das **bisherige Recht anwendbar**.

Dies ist den Kommunen **nicht zuzumuten**. Schließlich ist die **Veränderung der Steuerverbundmasse verfassungswidrig** (Ziffer 5 der Leitsätze zum Urteil). Sie hat erheblich zur **Verschärfung der strukturellen Defizitsituation** bei Kreisen und kreisangehörigen Kommunen beigetragen. Diese Regelung ist **so schnell wie möglich zu beenden**, möglichst rückwirkend ab 2012.

Es würde der Hessischen Landesregierung sehr gut zu Gesicht stehen, wenn sie die **einzig mögliche politische Konsequenz aus der Verfassungswidrigkeit des FAG** zöge. Das ist eine **politische** Entscheidung. Und es besteht das „**Restrisiko**“, dass nach Abschluss der Bedarfsanalyse die beanstandete Regelung wieder in Kraft gesetzt wird.

---

Nachdem die FDP-Fraktion ihren Antrag eingereicht hatte, einigten sich **Landrat und Bürgermeister auf einen eigenen Resolutionstext**, der in der Zielsetzung mit dem FDP-Antrag übereinstimmt. Diese Resolution wurde von Vertretern der Landesregierung **prompt abgelehnt**.

Genau diesen Text – sozusagen durch die 23. Kreiskommune – noch einmal zu beschließen, wird in Wiesbaden kaum einen **nachhaltigeren Eindruck** hinterlassen als das bereits übersandte Papier.

Außerdem : Wir haben heute den **24. Juni**. Die **letzte Plenarsitzung** des Landtages vor der Sommerpause findet vom **25.-27.06.2013** statt. Die in der Resolution enthaltene Forderung nach einer Entscheidung „noch vor den Sommerferien“ ist **zum Scheitern verurteilt**.

Die FDP-Fraktion hält ihren Antrag aufrecht. Er ist die **erste der drei Beschlussvorlagen**. Er ist **sachlich, prägnant und realistisch**. Ich freue mich auf Ihre Zustimmung.